



Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler

23. Februar 2016

412.2 ABSENZENREGELUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	3
II	Absenzen	3
Art. 2	Verantwortlichkeit	3
Art. 3	Unvorhersehbare Absenzen	3
Art. 4	Vorhersehbare Kurzabsenzen bis vier Halbtage	3
Art. 5	Vorhersehbare Absenzen länger als vier Halbtage	4
Art. 6	Absenzenkontrolle	4
III	Schlussbestimmungen	4
Art. 7	Beschwerderecht	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
IV	Inkrafttreten	5
V	Anhang - Formular Kurzabsenzen	5
	Stichwortverzeichnis	5

ABSENZENREGELUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I (Schulgesetz Kanton Zug § 5 Abs. 2). Für die Schülerinnen und Schüler gilt das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum (Schulgesetz Kanton Zug § 11 Abs. 1). Sie sind verpflichtet den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen nachzukommen (Schulgesetz Kanton Zug § 23 Abs. 1).

² Die Mindestdauer eines Schuljahres ist im Schulgesetz des Kantons Zug § 10 Abs. 1 geregelt.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden anzuhalten. Zudem sind sie verpflichtet für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen (Schulgesetz Kanton Zug § 21 Abs. 1 und Abs. 3c).

II Absenzen

Art. 2 Verantwortlichkeit

¹ Die Schülerinnen und Schüler, respektive die Erziehungsberechtigten, sind dafür verantwortlich, dass der infolge von Absenzen verpasste Unterrichtsstoff (inklusive Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson. Über das Vor- oder Nachholen von Prüfungen entscheidet die Lehrperson.

Art. 3 Unvorhersehbare Absenzen

¹ Bei nicht vorhersehbaren Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besonderer Vorfälle in der Familie, etc. ist die Klassen- oder Fachlehrperson vor Unterrichtsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Allenfalls sind auch betroffene Fachpersonen der schulischen Dienste und Musiklehrpersonen zu informieren.

Art. 4 Vorhersehbare Kurzabsenzen bis vier Halbtage

¹ Pro Schuljahr können begründete Begehren für eine Absenz im Umfang von vier Halbtagen (einzeln oder zusammenhängend) für persönliche Bedürfnisse bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Das ausgefüllte Formular ist mindestens eine Woche, auf der Oberstufe mindestens 10 Tage im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Diese Absenzen gelten als bewilligte bzw. begründete Absenzen.

² Während der ersten und letzten Woche des Schuljahres werden keine vorhersehbaren Kurzabsenzen bewilligt.

³ Für die Teilnahme an den nachfolgend aufgeführten Anlässen reicht eine rechtzeitige Mitteilung der Erziehungsberechtigten (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson. Es ist kein Antrag nötig.

- a. Besondere Anlässe in der Familie.
- b. Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für die Berufsberatung und Abklärungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- c. Aufnahmeprüfungen für weiterführende Schulen oder Ausbildungen und Anlässe im Zusammenhang mit Ausbildung und Schule
- d. Aufgebote amtlicher Stellen
- e. Anlässe der Musikschule Oberägeri
- f. Ministrieren

- g. Aktive Teilnahme am Brauchtum der Gemeinde („Chlausekeln“, Morgartenschiessen)

Art. 5 Vorhersehbare Absenzen länger als vier Halbtage

¹ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Urlaub. Nicht bewilligt werden zusätzliche Ferienwochen.

² Gesuche für Absenzen länger als vier Halbtage müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der zuständigen Schulleitung eingereicht werden.

³ Bei der Bewilligung von Absenzen werden die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt. Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- c. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- d. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

⁴ Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichts finden in der Regel während der Schulferien statt. In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson zusätzliche Absenzen bewilligen.

Art. 6 Absenzenkontrolle

¹ Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

² Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler ohne Abmeldung nicht zum Unterricht, ist die Lehrperson verantwortlich, dass innert angemessener Frist die Erziehungsberechtigten kontaktiert werden. Die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten erfolgt auf der Oberstufe bis spätestens nach der zweiten Lektion, auf allen anderen Stufen innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn.

³ Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen in Halbtagen festgehalten (§ 27a Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen). Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden allfällige Schnuppertage und Absenzen im Zusammenhang mit der Berufswahl und weiterführenden Schulen.

III Schlussbestimmungen

Art. 7 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide kann bei der nächst höheren Instanz Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Erziehungsberechtigte, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch anhalten (§ 87 Abs. 1b des Schulgesetzes), können auf Anzeige des Schulpräsidenten durch die zuständige kantonale Behörde mit einer Busse bestraft werden (§ 8 des Polizeistrafgesetzes).

IV Inkrafttreten

¹ Diese Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde von der Schulkommission am 23. Februar 2016 genehmigt. Sie tritt am 1. August 2016 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Absenzenregelung werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Absenzenregelung vom 29. März 2011 aufgehoben.

V Anhang - Formular Kurzabsenzen

¹ Das Formular für die Beantragung von vorhersehbaren Kurzabsenzen bis zu vier Halbtagen, ist auf der Homepage <http://www.schule-oberaegeri.ch>, bei der Klassenlehrperson oder auf dem Schulsekretariat zu beziehen.

6315 Oberägeri, 23. Februar 2016

SCHULKOMMISSION OBERÄGERI

Der Präsident: Marcel Güntert

Der Sekretär: Roland Merz

STICHWORTVERZEICHNIS

Abmeldung	4	Musikschule Oberägeri	4
Absenzenkontrolle	4	persönliche Bedürfnisse	3
Arzt-, Zahnarztbesuche	3	Prüfungen	3
Beschwerde	4	regelmässigen Schulbesuch	3
besonderer Vorfälle	3	Schnuppertage	4
Brauchtum	4	Schulleitung	4
Busse	4	Schulpflicht	3
Dispensationsgründe	4	Unfall	3
Ferienwochen	4	Unterrichtspflichtpensum	3
Klassen- oder Fachlehrperson	3	Unterrichtsstoff	3
Krankheit	3	Zeugnis	4
Ministrieren	4		